

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Handlungsgehilfen A. []
G. [] in Heidelberg, zur Zeit in Untersuchungshaft im
Gefängnis in Heidelberg,
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, I. Strafsenat, in der Sitzung vom
10. Mai 1938, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Senatspräsident Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Raestrup, Dr. Ziegler,
Dr. Teuffel, Dr. Rohde,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher
Verhandlung für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 14. Januar 1938
wird im Strafausspruch nebst den ihm insoweit zu Grunde liegenden
Feststellungen aufgehoben; in diesem Umfang wird die Sache zu
neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückver=
wiesen.

Von Rechts wegen
Gründe

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist auf den Strafausspruch
beschränkt und rügt in zulässiger Weise die Verletzung des sach=
lichen Rechts bei der Strafzumessung.

Ste

Sie ist begründet.

Das Landgericht hat den Angeklagten gemäß dem Urteilssatz wegen „Vergehens“ gegen das Blutschutzgesetz zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Es hat in der Schlußfeststellung (UA. S.5) ausgeführt, die Tat sei ein „Vergehen“, strafbar nach den §§ 2, 5 Abs.2 BlutSchG und dem § 5 der ersten Verordnung zum RBürgG. Endlich hat es zur Strafzumessung betont, es handele sich um ein schweres „Vergehen“, daß beim Angeklagten um so schwerer wiege, als er mit einem deutschen Mädchen verlobt sei und demnächst heiraten wolle.

Der mehrfache, unrichtige Gebrauch des Wortes „Vergehen“ statt „Verbrechen“ begründet den Verdacht, daß das Landgericht auch bei der Bemessung der Strafe von einer unrichtigen Vorstellung darüber ausgegangen ist, wie das Gesetz die Straftat der Rassenschande bewertet. Möglicherweise hat das Landgericht verkannt, daß die Rassenschande nach dem Gesetz zu der Gruppe der schwersten Straftaten, zu den „Verbrechen“, gehört und hat demnach die Tat des Angeklagten ihrer grundsätzlichen Schwere nach geringer eingeschätzt, als dies vom Gesetz selbst geschieht. Solchenfalls hätte es zu Gunsten des Angeklagten geirrt. Daß dieser Irrtum das Strafmaß beeinflußt haben könnte, erscheint nicht als ausgeschlossen. Andererseits wäre es ein Fehler zum Nachteil des Angeklagten, wenn das Landgericht mit der eingangs wiedergegebenen Wendung, es handele sich um ein „schweres Vergehen“, das Wesen der begangenen Straftat im allgemeinen straferschwerend berücksichtigt haben sollte. Das dies geschehen ist, läßt sich nicht mit Sicherheit ausschließen.

Angesichts der hiernach vorhandenen Unzulänglichkeiten ist es nötig, das angefochtene Urteil im Strafausspruch aufzuheben und die Sache zur erneuten Festsetzung der Strafe an den Tatrichter zurückzuverweisen. Die Entscheidung entspricht dem Antrag des Oberreichsanwalts.

gez. Schultze

Raestrup

Ziegler

Teuffel

Rohde
